



**Finanzbehörde Hamburg**

- Steuerverwaltung -

# Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2023/001 - 52

17.04.2023

## Einkommensteuer

1. § 2 Abs. 8 i. V. m. §§ 26, 26b EStG - Anerkennung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen nach tschechischem Recht (registrované partnerství); Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b EStG *	3
5. § 20 EStG – Dividendenzahlung der BioNTech SE an ADR-Inhaber in 2022 *	3
8. § 20, § 22 EStG - P & R Container: (erste) Abschlagszahlung in 2021 *	4
9. § 22 Nr. 3 EStG - “Kryptowährung“: Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Airdrops im Privatvermögen, hier: ENS- und TNS-Airdrops in 2021 *	5
10. § 23 EStG - Online-Finanzakademien: Behandlung von Teilnahmegebühren für ein Finanztraining *	5
14. § 40a Abs. 2 EStG - der Anhebung Verdienstgrenze für Minijobber und Midijobber *	6
15. § 41b Abs. 2 EStG - Wegfall der eTIN ab 01.01.2023 *	6

\* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

## **Neue Themenliste für Fach-Info-Beiträge**

Ab sofort gibt es eine Themenliste der Beiträge der Fach-Infos (ab dem Fach-Info 1/2022). Die Themenliste wird fortlaufend aktualisiert und in das AIS in den [Ordner Fach-Info](#) eingestellt.

Diese Themenliste beinhaltet die am Erstellungstag des Verzeichnisses noch gültigen Fach-Info-Beiträge. Die Gültigkeit von anderen Erlassen oder Dienstanweisungen der Finanzbehörde ist hierdurch nicht betroffen.

Hierbei werden nur Fach-Info-Beiträge ab dem Fach-Info 1/2022 berücksichtigt (inkl. Fach-Info-Spezial). Enthält die Themenliste keine Angaben zur Gültigkeit, gilt der Beitrag uneingeschränkt für alle offenen Fälle.

Über die Gültigkeit von Fach-Info-Beiträgen der früheren Ausgaben (bis einschließlich Jahrgang 2021) gibt die Liste keine Auskunft.

Bei inhaltlichen Fragen oder Unsicherheiten hinsichtlich der Gültigkeit stehen die Kolleginnen und Kollegen der Finanzbehörde zur Verfügung; hierfür dient die Angabe des Leitzeichens. Der/die zuständige Referent/in kann dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan des Amtes 5 im AIS entnommen werden.

## Einkommensteuer

### 1. § 2 Abs. 8 i. V. m. §§ 26, 26b EStG - Anerkennung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen nach tschechischem Recht (registrované partnerství); Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b EStG \*

Auf B/L-Ebene wurde entschieden, dass eine "Eingetragene Partnerschaft" nach tschechischem Recht (registrované partnerství) gleichgeschlechtlicher Personen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 2 Abs. 8 i. V. m. §§ 26, 26b EStG erfüllt.

Anknüpfungspunkt für die Anwendung des § 2 Abs. 8 EStG auf eine ausländische Lebenspartnerschaft ist, dass die zu beurteilende Form der Lebensgemeinschaft nach dem Recht dieses Staates der Ehe in diesem Land rechtlich - insbesondere im Hinblick auf steuerrechtlich relevante Anknüpfungspunkte - vergleichbar ausgestaltet ist.

Gleichgeschlechtliche Partner können seit dem 1. Juli 2006 ihre Partnerschaft registrieren lassen. Voraussetzung für die Eintragung der Partnerschaft ist, dass mindestens ein Partner die tschechische Staatsangehörigkeit hat, beide Partner das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sind und keiner von ihnen in einer Ehe oder in einer bereits registrierten Partnerschaft lebt (§ 4 Abs. 1, 2 und 4 LPG).

Eine Partnerschaft ist ferner unzulässig zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen Geschwistern (§ 4 Abs. 3 LPG). Zuständig für die Registrierung sind die Standesämter (§ 2 LPG). Über die registrierten Partnerschaften wird ein Partnerschaftsbuch geführt (§§ 27 ff. LPG). Die Gleichstellung mit Ehepartnern ist nur in Teilbereichen erfolgt. Nach § 9 LPG gilt ähnlich wie bei Ehepartnern die gesetzliche Vertretungsbefugnis. Die Partner sind sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet und zwar sowohl während bestehender Partnerschaft als auch nach ihrer Auflösung (§§ 10 ff. LPG). Der Partner wurde im Erbrecht dem Ehegatten gleichgestellt. Güterrechtliche Regelungen sieht das Gesetz nicht vor, sodass eine Errungenschaftsgemeinschaft wie bei Ehegatten nicht entsteht.

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht eben so wenig. Die Führung eines gemeinsamen Familiennamens ist nicht vorgesehen. Das Adoptionsverbot wurde durch Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik aufgehoben.

In Hinblick auf die Vergleichbarkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen nach tschechischem Recht mit der tschechischen Ehe gibt es keine Bedenken. Die Merkmale, die für eine Vergleichbarkeit sprechen, überwiegen.

Az.: S 2262 - 2022/003

### 5. § 20 EStG – Dividendenzahlung der BioNTech SE an ADR-Inhaber in 2022 \*

Die BioNTech SE hat in 2022 eine Dividende ausgeschüttet. In den Fällen, in denen die Anleger keine Aktien, sondern ADRs (American Depositary Receipts) halten bzw. gehalten haben, wurden zu Recht zweimal Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten.

Betroffene Steuerpflichtige können sich die zu viel einbehaltenen Steuerabzugsbeträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 erstatten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass sie sich von der inländischen Hinterlegungsstelle (Bank of New York (BNY) Mellon, Frankfurt am Main) eine Einzelsteuerbescheinigung ausstellen lassen. Die BioNTech SE hat auf ihrer Homepage die Anleger entsprechend informiert und dort auch ein Muster für den Antrag auf Erteilung der Einzelsteuerbescheinigung zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Az.: S 2252 - 2023/003

Fach-Info 1/2023 vom 17.04.2023

## 8. § 20, § 22 EStG - P & R Container: (erste) Abschlagszahlung in 2021 \*

Der Insolvenzverwalter der Firmengruppe P&R Container hat in 2021 eine (erste) Abschlagszahlung an die Anleger ausgekehrt. Auf Bund-Länder-Ebene wurde abgestimmt, wie die vorgenommene Abschlagszahlung ertragsteuerrechtlich zu behandeln ist:

- Die in der Abschlagszahlung enthaltenen Zinsen führen bei dem Anleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Zur Ermittlung des Zinsanteils kann die vom Insolvenzverwalter vorgenommene und der Vergleichsvereinbarung zugrunde gelegte Berechnung herangezogen werden.
- Der verbleibende Betrag der Abschlagszahlung stellt grundsätzlich die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals dar und führt damit zu einer Minderung der historischen Anschaffungskosten.

Soweit die historischen Anschaffungskosten bereits ganz oder teilweise durch die Berücksichtigung von AfA aufgezehrt worden waren, führt der übersteigende Betrag zu der Erzielung von den Einkünften, die ursprünglich mit der Anlage in die Container erzielt werden sollten.

### Beispiel:

Der Steuerpflichtige zahlte für den „Erwerb“ von mehreren Containern 100.000 Euro. Die Anlage hielt er im Privatvermögen und aufgrund der geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen erzielte der Anleger sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG. Bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte wurden in den Vorjahren AfA in Höhe von insgesamt 80.000 Euro berücksichtigt.

In 2021 erhält der Anleger eine (erste) Abschlagszahlung in Höhe von 50.000 Euro. Laut Berechnung des Insolvenzverwalters sind darin Zinsen in Höhe von 5.000 Euro enthalten.

	Sonstige Einkünfte § 22 EStG	Kapitaleinkünfte § 20 EStG
Erste Abschlagszahlung in 2021	50.000 Euro	
Aufteilung	45.000 Euro	5.000 Euro
Historische Anschaffungskosten (AK)	100.000 Euro	
./. Berücksichtigte AfA	80.000 Euro	
= Verbleibende AK (Stand 31.12.2000)	20.000 Euro	
./. Kapitalrückzahlung	20.000 Euro	
= Verbleibende AK (Stand 31.12.2021)	0 Euro	
Einnahmen aus der Abschlagszahlung	45.000 Euro	5.000 Euro
./. Kapitalrückzahlung	20.000 Euro	
= Steuerpflichtige Einnahmen	25.000 Euro	5.000 Euro

Az.: S 2257 – 2019/001

## 9. § 22 Nr. 3 EStG - "Kryptowährung": Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Airdrops im Privatvermögen, hier: ENS- und TNS-Airdrops in 2021 \*

In dem BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 – Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token –, BStBl II 2022, 668, wird unter Rn. 29 definiert, was ein Airdrop ist:

Bei einem Airdrop werden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token „unentgeltlich“ verteilt. In der Regel handelt es sich dabei um Marketing-Aktionen, deren Ausgestaltung unterschiedlich sein kann. Mit einem Airdrop kann z. B. die Auflage verbunden sein, dass die Teilnehmenden mehrere Online-Formulare ausfüllen müssen. Auf diese Weise können Kundendaten gesammelt werden. Für andere Airdrops wird gefordert, das Projekt in sozialen Netzwerken zu bewerben.

Bei größeren Airdrops erhält mitunter nur ein Teil der die Bedingungen erfüllenden Teilnehmenden die zu verteilenden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token, etwa aufgrund einer Zufallsauswahl. Ein Airdrop kann allerdings auch dergestalt stattfinden, dass gänzlich ohne Zutun der Inhaberin oder des Inhabers eines öffentlichen Schlüssels an diesen Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token übertragen werden.

Für den **ENS**-Airdrop war es erforderlich, dass der Nutzer bzw. die Nutzerin eine ENS-Domain bereits vor dem 31. Oktober 2021 innehielt.

Hinsichtlich des **TNS**-Airdrops musste der Nutzer bzw. die Nutzerin eine TNS-Domain bereits vor dem 17. Dezember 2021 innehalten, über die Domain mindestens 15 Transaktionen getätigt haben und dabei mindestens 16 TerraUSD ausgegeben haben.

Sowohl bei dem ENS-Airdrop als auch bei dem TNS-Airdrop hat der Nutzer bzw. die Nutzerin eine Leistung (im Vorfeld des Airdrops) erbracht, so dass er oder sie mit dem Airdrop sonstige Einkünfte aus einer Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG erzielte (vgl. Rn. 70 des BMF-Schreibens). Die erhaltenen Einheiten sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Erwerbs anzusetzen (Rn. 73 des BMF-Schreibens).

Bei den genannten Airdrops liegt ein Anschaffungsvorgang vor, so dass bei einer Veräußerung der erhaltenen Einheiten zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG erfüllt sind (Rn. 75 des BMF-Schreibens).

Az.: S 2257 - 2022/004

## 10. § 23 EStG - Online-Finanzakademien: Behandlung von Teilnahmegebühren für ein Finanztraining \*

Online-Finanzakademien bieten Kurse mit dem Versprechen an, dass die Teilnehmer lernen, wie Kapital renditewirksam investiert werden kann. Hierzu zahlten die Teilnehmer beispielsweise bei der „IM Mastery Academy“ einen monatlichen Beitrag, um den Handel mit Währungen – insbesondere „Kryptowährungen“ – zu erlernen.

Bei der steuerrechtlichen Behandlung der Teilnahmegebühren ist zunächst zu ermitteln, welche Einkünfte aufgrund des Finanztrainings erzielt werden können. Im Falle von „Handel mit Währungen / Kryptowährungen“ würden die Steuerpflichtigen grundsätzlich sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielen (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).

Hierzu ist Voraussetzung, dass die jeweilige Währung bzw. Kryptowährung innerhalb von einem Jahr entgeltlich angeschafft und veräußert wird (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG). Sofern die Währung / Kryptowährung in mindestens einem Jahr zur Erzielung von Einkünften verwendet wurde, erhöht sich der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung auf zehn Jahre (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG).

Die Teilnahmegebühren könnten nach § 23 Abs. 3 S. 1 EStG nur dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn sie Anschaffungsnebenkosten oder Veräußerungskosten darstellen würden und einem

Fach-Info 1/2023 vom 17.04.2023

bestimmten Anschaffungsvorgang oder einem bestimmten Veräußerungsvorgang einer Währung / Kryptowährung direkt zugeordnet werden könnten. Die Aufwendungen für das allgemeine Erlernen von Fähigkeiten stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Anschaffung oder Veräußerung einer Währung / Kryptowährung, so dass sie mangels Veranlassungszusammenhangs nicht steuer-mindernd abgezogen werden können (siehe auch H 23 EStH, Stichwort „Werbungskosten“).

Az.: S 2256 - 2023/002

#### **14. § 40a Abs. 2 EStG - der Anhebung Verdienstgrenze für Minijobber und Midijobber \***

Ab dem 01.10.2022 beträgt die Verdienstgrenze für Minijobber 520 Euro im Monat. Neu ist auch, dass diese Verdienstgrenze dynamisch ist und sich am Mindestlohn orientiert. Bei einer zukünftigen Erhöhung des Mindestlohnes erhöht sich dann auch die Verdienstgrenze. Der Mindestlohn beträgt ab 01.10.2022 12 Euro pro Stunde.

Bis zum 30.09.2022 beträgt die monatliche Verdienstgrenze im Minijob weiterhin 450 Euro.

Mit der Anhebung der Minijob-Grenze wurde ab dem 01.10.2022 auch die Verdienstgrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob) erhöht (Verdienstgrenze bis 30.09.2022: 1.300 Euro monatlich).

Ein Midijob liegt nunmehr vor, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig im Monat mehr als 520 Euro und maximal 1.600 Euro verdienen. Am 01.01.2023 steigt die obere Grenze dann nochmal auf 2.000 Euro monatlich.

Auch die Beitragsbelastung für Arbeitgeber im Übergangsbereich hat sich ab dem 01.10.2022 geändert.

Bis zum 30.09.2022 machte es für Arbeitgeber keinen Unterschied, ob der Midijobber ein Arbeitsentgelt knapp oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze verdient oder im oberen Bereich des Übergangsbereichs, der bei 1.300 Euro endete. Der Arbeitgeber hat immer einen Beitragsanteil in Höhe der Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes (19,975 Prozent) vom tatsächlichen Arbeitsentgelt getragen.

Ab dem 01.10.2022 wird dieser Wert fiktiv ermittelt: Er beginnt bei einem Arbeitgeberbeitragsanteil von 28 Prozent im unteren Bereich des Übergangsbereichs (ab 520,01 Euro) und wird gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Az.: S 2372 – 2022/001

#### **15. § 41b Abs. 2 EStG - Wegfall der eTIN ab 01.01.2023 \***

Für die Fälle, in denen dem Arbeitgeber die vom BZSt vergebene steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) seines Arbeitnehmers nicht bekannt ist, ist in § 41b Abs. 2 EStG geregelt, dass der Arbeitgeber für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung die eTIN zu verwenden hat.

Bei der eTIN handelt es sich um eine vom Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers nach amtlich festgelegter Regel zu bildendes Ordnungsmerkmal (= lohnsteuerliche Identifikationsnummer).

Diese Möglichkeit fällt ab dem 01.01.2023 weg. D. h., Arbeitgeber müssen ab 2023 in den Lohnsteuerbescheinigungen zwingend die IdNr. des jeweiligen Arbeitnehmers angeben.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

- In Deutschland geborenen Personen wird die IdNr. bereits mit Geburt erteilt.
- Meldepflichtigen Arbeitnehmern wird die IdNr. automatisch vom BZSt zugeteilt.
- Nicht meldepflichtige Arbeitnehmer, z. B. Personen, die in Deutschland tätig sind und ihren Wohnsitz im Ausland haben und denen bislang keine IdNr. zugeteilt worden ist, können diese beim lohnsteuerlichen Betriebsstättenfinanzamt ihres Arbeitgebers beantragen. Lohnsteuerliche Betriebsstättenfinanzämter sind in Hamburg das Finanzamt Eimsbüttel, das Finanzamt Oberalster und das Finanzamt für Großunternehmen.
- Für den Antrag ist das Formular „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ zu verwenden. Dieses kann auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen heruntergeladen werden ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) -> Formularcenter -> Steuern -> Steuerformulare -> Lohnsteuer (Arbeitnehmer)).

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Reisepass oder Personalausweis,
- ggf. ergänzend weitere Identifikationspapiere.
- Die erstmalige Zuteilung einer IdNr. kann auch der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer bei seinem lohnsteuerlichen Betriebsstättenfinanzamt beantragen, wenn ihm eine entsprechende Vollmacht des Arbeitnehmers vorliegt (§ 39 Abs. 3 S. 2 EStG).
- Sofern dem Arbeitnehmer die ihm zugeteilte IdNr. nicht mehr bekannt ist, kann er die erneute Zusendung der IdNr. beim BZSt beantragen ([www.bzst.de](http://www.bzst.de); dort: Privatpersonen / Steuerliche Identifikationsnummer)).

Des Weiteren kann auch das zuständige Finanzamt dem Arbeitnehmer auf Antrag die IdNr. mitteilen. Eine entsprechende Anfrage kann auch der Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers stellen (§ 39 Abs. 3 S. 3 und 4 EStG).

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde aber beschlossen, dass Arbeitgeber in Ausnahmefällen die Lohnsteuerbescheinigung in Papierform an die Finanzämter senden dürfen, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber seine IdNr. trotz mehrmaliger Aufforderung nicht mitteilt.

Eine Anforderung der IdNr. durch die Arbeitgeber ist – ohne Einwilligung des Arbeitnehmers – aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Hintergrund für diesen Beschluss war die Anfrage eines Landes, wie in derartigen Fällen zu verfahren ist, da bei den dortigen Finanzämtern entsprechende Anfragen eingegangen sind. Danach liegt den Arbeitgebern beispielsweise bei Betriebsrentnern, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlagert haben, keine IdNr. vor. Der Aussage nach soll es sich jedoch um Einzelfälle handeln.

Liegt einem Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer keine IdNr. vor, ist es ihm nicht möglich, seinen Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Dieses hat zur Folge, dass er verpflichtet ist, von dem Arbeitslohn die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI einzubehalten.

Sofern Lohnsteuerbescheinigungen für 2023 (oder spätere Jahre) in Papierform eingehen, ist die zuständige Arbeitgeberkartei hierüber zu informieren. Dieses eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu überprüfen, ob der Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI einbehalten hat. Sollte dieses nicht erfolgt sein, haftet der Arbeitgeber für den Differenzbetrag zur Steuerklasse VI.

Az.: S 2378 - 2022/004